

## **Antrag**

**der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhard Houben, Dr. Marcel Klinge, Dr. Neumann, Sandra Weeser, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP**

### **Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der aktuellen Situation ist es einer Vielzahl von Unternehmen erlaubt, die Sozialversicherungsbeiträge zu stunden oder in Raten zu zahlen. Dies bewahrt ihre Liquidität und die Existenz des Unternehmens. Das normale Fälligkeitsdatum für die Sozialbeiträge liegt sonst am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats. Dies hat für eine Vielzahl von Unternehmen einen erhöhten bürokratischen Aufwand zur Folge, weshalb diese von einer Verschiebung in den Folgemonat besonders profitieren würden. Durch die Stundung hat eine solche Verschiebung zumindest in Teilen der Wirtschaft bereits stattgefunden. Diese gilt es nun zu vollenden und damit auch die wirtschaftliche Belebung in Deutschland zu erleichtern. Denn auf diese Weise wird auch ein vorzeitiger Liquiditätsentzug der Unternehmen behoben.

Gegenwärtig leiden Handwerk und Mittelstand unter der Rezession, die sich als Folge der Corona-Krise nicht nur in Deutschland zeigt. Bereits in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 19/18923) erklärte die Bun-

desregierung Ende April 2020, dass „Auftragsstornierungen, unterbrochene Lieferketten und Personalausfälle“ Umsatzrückgänge bewirkten. Die Daten des Statistischen Bundesamts belegen die Einschätzung, was etwa das Bauhandwerk angeht: Demnach hat alleine der öffentliche Bau einen Rückgang bei den Auftragseingängen von fast zehn Prozent zu verzeichnen (-9,6 Prozent), auch die Auftragslage im Straßenbau ist mit über 12 Prozent spürbar eingebrochen (-12,4 Prozent). Im Wirtschaftsbau gingen die Auftragsgänge für den Hochbau um 7 Prozent zurück.

Bisher sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, die Beiträge für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bereits am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu entrichten. Dadurch müssen sie Sozialbeiträge für Arbeitszeit der Arbeitnehmer zahlen, welche noch nicht abgelegt und somit auch nicht vom Kunden vergütet wurden. Auf diese Weise entsteht den Unternehmen ein Liquiditätsentzug. Diese Finanzmittel fehlen den Unternehmen bei der Planung von Investitionen. Aus diesem Grund ist das Fälligkeitsdatum wieder in den Folgemonat zu verschieben. Dies unterstützt insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland.

Doch auch die bürokratische Belastung kann sich durch die Fälligkeit am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats erhöhen, wenn die Arbeitszeit nicht nach festen Mustern abgeleistet wird. Dann sind Unternehmen verpflichtet, ihre Beiträge für den Rest des Monats zu schätzen und mögliche Differenzen bei der nächsten Überweisung zu verrechnen. Deshalb müssen Unternehmen die zwölf Berechnungen für jeden Monat doppelt erarbeiten und somit 24 Berechnungen der Sozialversicherungsbeiträge vornehmen.

Mit der Gesetzesänderung und dem damit einhergehenden Wechsel des Systems im Jahr 2005 hat die damalige rot-grüne Bundesregierung eine gesonderte 13. Monatsabrechnung geschaffen. Diese führte als kurzfristige Maßnahme zu einem einmaligen Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von rund 20 Milliarden Euro. Das „Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) aus dem Jahr 2016 hat zwar Möglichkeiten der vereinfachten Bearbeitung und Schätzverfahren eingeführt, dennoch bestehen im Vergleich zur Regelung vor dem Jahr 2005 nach wie vor zusätzliche Belastungen für Unternehmen. Ebenso ist die Problematik des Liquiditätsentzugs nicht behandelt worden.

Besonders kleine und mittelständische Unternehmen werden durch die Vorfälligkeit belastet. Diese verfügen in der Regel nicht über große finanzielle Reserven. Dadurch trägt die Vorfälligkeit und der Liquiditätsentzug einen Teil dazu bei, dass Investitionen der Unternehmen zurückgehalten werden. Darüber hinaus müssen kleine Unternehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge häufig auf externe Dienstleister zurückgreifen, da sie selbst nicht die Kapazitäten besitzen. Diesen Mehraufwand zu bewältigen bindet ebenfalls Kapital.

Im Zuge des Abschlussberichtes „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates aus dem Jahr 2016 wurden die Gesamtkosten der Arbeitgeber für das Verfahren des Beitragsinzuges auf rund 1,46 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Diese Kosten wurden mit der Gesetzesänderung 2016 um lediglich 64 Millionen Euro gesenkt. Der Bericht verdeutlicht, dass Unternehmen ein Interesse an einer Rückkehr zum vorherigen System haben und ein Abbau des Bürokratieaufwandes dringend notwendig ist (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/434920/7814ecdc822836c8a47eded4cb254346/2016-06-27-faelligkeit-sozialversicherungsbeitraege-data.pdf?download=1>).

Gerade der Dezember 2019 hat die Problematik verdeutlicht. Hier fiel die Fälligkeit der Beiträge auf den 19. des Monats und somit zwölf Tage vor Monatsende. Deshalb mussten vor allem im Einzelhandel und in der Gastronomie die Sozialbeträge für das Weihnachtsgeschäft bereits vorher getätigt werden, obwohl der zu erwartende Umsatz ggf. erst zehn oder mehr Tage später als Zahlung des Kunden bei den Unternehmen einging.

Um einen Effekt der Bürokratieentlastung zu generieren, ist das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge dabei wieder auf die Mitte des Folgemonats zu verschieben und das Datum für den Benachrichtigungsnachweis entsprechend anzupassen. Sollten die Sozialkassen derzeit nicht über genügend Liquidität verfügen oder ausgestattet werden können, so kann die Fälligkeit in einem ersten Schritt auf den 7. Bankarbeitstag eines Folgemonats verlegt werden. Auch auf diese Weise hätten die Unternehmen zunächst ausreichend Zeit, um die benötigten Berechnungen durchzuführen, zu melden und die Beiträge anschließend an die Sozialkassen zu überführen.

Eine Destabilisierung der Sozialkassen wie auch eine Erhöhung der Beiträge sind zum Zwecke der Verschiebung des Fälligkeitsdatums zu verhindern. Im Notfall kann der Bund unter Umständen zinsfreie Darlehen an die betroffenen Sozialkassen vergeben, welche deren Schieflage verhindern. Dieses ist jedoch zurückzuführen, was in Zeiten von Überschüssen der Sozialkassen durchzuführen ist. Letztlich darf eine Verschiebung des Fälligkeitsdatums, welche der deutschen Wirtschaft bereits 2005 mehr als 20 Milliarden Euro kostete, nicht von den Unternehmen durch höhere Abgaben oder Steuergelder erkaufte werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der wie bei der bis 2005 geltenden Regelung optional bei Entgeltzahlung bis zum 15. eines Monats die Beitragszahlung noch im gleichen Monat bzw. bei Entgeltzahlung nach dem 15. eines Monats die Beitragszahlung im Folgemonat ermöglicht, und dabei berücksichtigt, dass
  - a) zur Durchführung der Maßnahme keine Erhöhung der Sozialbeiträge einzig zu dessen Finanzierung stattfindet und
  - b) der Beitragsnachweis für die Sozialbeiträge an das neue Fälligkeitsdatum angepasst und entsprechend verlegt wird;
2. zur Vereinfachung des Übergangs des Weiteren zu prüfen, inwieweit unter Berücksichtigung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel
  - a) zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaushalt an die Sozialkassen ausgegeben werden können, um finanzielle Engpässe zu verhindern, und
  - b) eine zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge implementiert werden kann, welche diese an die jeweiligen Kassen verteilt.

Berlin, den 30. Juni 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

